

# Vereinsatzung



## Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt / Mitte

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt/Mitte“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt einzutragen.  
Der Verein trägt den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (3) Der Sitz des Vereins ist Groß-Umstadt.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt/Mitte hat die Aufgabe,
  - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Groß-Umstadt zu fördern,
  - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
  - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
  - d) die Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr und Ehren- und Altersabteilung zu fördern,
  - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Ausnahmeregelung:

- a) Ehrungen und Glückwünsche werden gemäß der Ehrungs- und Glückwunschordnung vorgenommen.
  - b) Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.  
Als Vorstandsmitglied gelten die in §14 Abs.1 a) – e) aufgeführten Personen  
Die Tätigkeitsvergütung kann als Rückführungsspende dem Verein wieder zufließen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### § 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) Den Mitgliedern der Einsatzabteilung gem. Feuerwehrsatzung der Stadt Groß-Umstadt,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung gem. Feuerwehrsatzung der Stadt Groß-Umstadt,
- c) den Ehrenmitgliedern gem. Feuerwehrsatzung der Stadt Groß-Umstadt,
- d) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gem. Jugendordnung der Stadt Groß-Umstadt,
- e) den Mitgliedern weiterer Abteilungen,
- f) den fördernden Mitgliedern.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit.
- (3) Ein Beitrittsgesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber
  - a) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist  
oder
  - b) zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde  
oder
  - c) ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt hat.
- (4) Bewerber um die Mitgliedschaft können, sofern sie die Altersgrenze gem. Feuerwehrsatzung der Stadt Groß-Umstadt nicht unter- bzw. überschritten haben, mit ihrem Beitrittsgesuch eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie bereit sind, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten und sich hierfür zu ehrenamtlicher Tätigkeit durch die Stadt Groß-Umstadt bestellen zu lassen.
- (5) Jugendliche Bewerber um die Mitgliedschaft, die die Altersgrenze gem. Jugendordnung der Stadt Groß-Umstadt erreicht haben, können erklären, dass sie in der Jugendfeuerwehr mitwirken wollen.
- (6) Minderjährige Bewerber müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
- (7) Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (8) Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (9) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. (1)

#### **§ 5 Datenschutzrichtlinien**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechten:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-DVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.

## **§ 6 Einwilligungserklärung für Veröffentlichung von Mitgliederdaten, Bild- und Videoaufnahmen**

Der Vereinsvorstand weist darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- Die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.
- Die Vertraulichkeit, die Unverletzlichkeit, die Echtheit und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit schriftlich widerrufen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes automatisch.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - c) bei grobem unkameradschaftlichem Verhalten,
  - d) bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
  - e) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - f) bei Entmündigung.
- (4) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
  - (5) Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
  - (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied der ihm erwiesenen Ehre unwürdig erweist.
  - (7) In allen Fällen ist das betroffene Mitglied vorher anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben die Angehörigen der Einsatzabteilung gem. Feuerwehrsatzung und volljährige Vereinsmitglieder. Sie genießen in der Ausübung ihres Stimmrechts persönliche Freiheit.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft in der Mitgliederversammlung.
- (3) Sie haben das Recht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 5 dieser Satzung.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung § 11 Abs. 3 dieser Satzung zu stellen. Sie sind berechtigt, gemäß § 13 Abs. 7 der Satzung ihre Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (5) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme am Vereinsleben zu.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele der Freiwilligen Feuerwehr nachhaltig einzusetzen.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollständig zu leisten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (8) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich am 15.04. oder am darauffolgenden Arbeitstag per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Auf eine ausreichende Kontodeckung ist zu achten.

Rücklastschriften werden dem Mitglied bis zu 30 Tage nach der ersten Rücklastschrift erneut in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/von der Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem/seiner Vertreter/Vertreterin geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied im Amtsverkündungsorgan der Stadt Groß-Umstadt „Odenwälder Bote“ einzuladen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sechs Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Anträge können außerdem in der Versammlung eingebracht werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung gem. Feuerwehrsatzung oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

Ihre Aufgaben sind insbesondere

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Kassenwartes/Kassenwartin, des/der Schriftführers/Schriftführerin, des/der Pressewartes/Pressewartin, des/der Vergnügungswarts/Vergnügungswartin, sowie der zwei Beisitzer/Beisitzerinnen für eine Amtszeit von fünf Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Tätigkeitsvergütungen, sowie die Genehmigung des Haushaltsplans,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern und Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) über besondere Einrichtungen, wie z.B. Musik- oder Spielmannszug, zu entscheiden,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Der/Die Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Satzungsänderungen und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheim abstimmen.
- (5) Vorsitzender/Vorsitzende, stellvertretender/stellvertretende Vorsitzender/Vorsitzende, Kassenwart/Kassenwartin, Schriftführer/Schriftführerin und Pressewart/Pressewartin werden grundsätzlich geheim gewählt.

Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.  
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die bis Ende des folgenden Monats im Feuerwehrhaus zu jedermanns Einsicht offen liegt.

Die Niederschrift ist vom/von dem/der Schriftführer/Schriftführerin, im Vertretungsfalle vom Protokollführer/Protokollführerin sowie von einem vertretungsberechtigten Mitglied des jeweiligen abgelaufenen Geschäftsjahres zu unterschreiben.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb dieses Zeitraumes an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende zu richten.

- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (8) Der Magistrat oder seine Beauftragten können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen.
- (9) Der/Die Vorsitzende kann Mitglieder von der Versammlung ausschließen, wenn sie sich ungebührlich benehmen.

#### **§ 14 Vereinsvorstand**

- (1) Der gewählte Vereinsvorstand besteht aus
  - a. Dem/der Vorsitzenden,
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem/der Kassenwart/Kassenwartin,
  - d. dem/der Schriftführer/Schriftführerin,
  - e. dem/der Pressewart/Pressewartin,
  - f. dem/der Vergnügungswart/Vergnügungswartin,
  - g. den zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- (3) Der/Die Wehrführer/Wehrführerin oder sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandmitglieder.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Er hat insbesondere in allen Belangen des Feuerwehrwesens mit dem Magistrat der Stadt Groß-Umstadt eng zusammenzuarbeiten.
- (6) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt den Entwurf für den Haushaltsplan der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr auf und leitet ihn der Mitgliederversammlung zu.
- (7) Der/Die Vorsitzende lädt unter Angaben von Ort, Zeit und der vorgesehenen Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist

eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ihr und dem/der Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet wird.

- (8) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, regelt der Vorstand die Nachfolge bis zur Ergänzungswahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung.
- (11) Der Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung unter den Vorstandsmitgliedern die Geschäfte aufteilen.
- (12) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben Ausschüsse bestellen. Er kann für die Ausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.

## **§ 15 Geschäftsführung und Vertreter**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus den unter § 14 Abs. 1 a) bis e) genannten Personen zusammen. Diese sind Einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis wird in der Reihenfolge des § 14 Abs.1 a) bis e) vertreten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Rechnungswesen**

- (1) Der/Die Kassenwart/Kassenwartin ist für die ordnungsgemäße Erledigung, der Kassengeschäfte verantwortlich.  
Er hat die Mitgliederbeiträge jährlich am 15.04. oder am darauffolgenden Arbeitstag per SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen.

Hierbei entstandene Stornobeiträge sind durch den/die Kassenwart/Kassenwartin dem Mitglied in Rechnung zu stellen und werden bis zu 30 Tage nach der ersten Rücklastschrift erneut eingezogen.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen des Sepa-Lastschriftverfahrens erhoben. Die Identifikation (Gläubiger-ID) lautet: DE28FGU00000131482  
IBAN: DE49508526510022127351  
BIC: HELADEF1DIE

- (2) Er darf Auszahlungen ab einer Höhe von 600 Euro nur leisten, wenn zusätzlich ein vertretungsberechtigtes Mitglied schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag (Haushaltsplan) Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

Veränderungen von Konten, Sparguthaben und sonstige Anlagen bedarf der Unterzeichnung des/der Vorsitzenden, des/der Kassenwartes/Kassenwartin sowie eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.

- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen Rechnung ab.

- (5) Die Jahreshauptversammlung bestellt alljährlich zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die die Kasse prüfen, und in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben.

Die direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

#### § 17 **Auflösung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Die Auflösung wird ein Jahr nach der Beschlussfassung wirksam.

#### § 18 **Liquidation**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Groß-Umstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen **Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt/Umstadt“** zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Gleichzeitig tritt dann die Satzung vom 30.01.2015 außer Kraft.

Groß-Umstadt, den 04.01.2022

_____ 1. Vorsitzender Dieter Vonderheidt	_____ 2. Vorsitzender Ralph Heimer	_____ Kassenwart Peter Götz
_____ Schriftführer Giuseppe Severino	_____ Pressewart Thomas Neumann	